

# RS Vwgh 2008/5/15 2006/09/0073

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.2008

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §93 Abs1;

## Rechtssatz

Dass die belangte Behörde (auch) die Rechtssätze der mit dem E VS vom 14. November 2007, Zl. 2005/09/0115, als nicht weiter anwendbar erklärten Judikatur zitiert, schadet nicht, weil sie erkennbar darüber hinaus jene differenzierten Überlegungen zur Frage der spezialpräventiven Bedürftigkeit der von ihr verhängten Strafe der Entlassung angestellt hat, die in dem genannten E nunmehr als erforderlich angesehen wurden, und damit die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit weiterer Dienstpflichtverletzungen ausreichend berücksichtigt hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006090073.X03

## Im RIS seit

10.07.2008

## Zuletzt aktualisiert am

17.12.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)